



An die
Abteilung 6
pflichtschulen@stmk.gv.at

LNW Lebenshilfe NetzWerk GmbH
Grazer Straße 22
A-8330 Feldbach
Tel: +43 (0)3152 69900
office@lnw.at
www.lnw.at

Feldbach, 24. Jänner 2024

GZ ABT06-6734006/2022-150

Stellungnahme zum Entwurf

Schulassistentengesetz-Durchführungsverordnung (StSchAG-DVO); beschlussreifer Entwurf, Begutachtung und Konsultationsmechanismus

Die LNW Lebenshilfe NetzWerk GmbH bedankt sich für die Gelegenheit eine Stellungnahme zur Schulassistentengesetz-Durchführungsverordnung abgeben zu dürfen.

Die Möglichkeiten, die sich daraus ergeben, den Zielen der UN-BRK näher zu kommen, sollten genutzt werden. Jedenfalls ist auf die verwendete Sprache und Begrifflichkeiten zu achten. So finden sich in den Durchführungsverordnungen, beispielsweise §1 Abs. 4 Ziffer 3, Begriffe wie "Intelligenzminderung", die unbedingt vermieden werden sollten.

Artikel 24 der UN-BRK betont die Notwendigkeit, dass Leistungen leicht zugänglich sind. Daher weisen wir darauf hin, dass Eltern nicht durch Hürden und wiederholte Antragsstellungen belastet werden dürfen.

§1 Bedarfe, für die Assistenzstunden gewährt werden

Entsprechend der unterschiedlichen Assistenzleistungen für medizinisch-pflegerische, pflegerisch-helfende und sonstige Bedarfe müssen Assistent*innen mit unterschiedlichen Qualifikationen eingesetzt werden können.

Je nach Tätigkeit sind dies diplomierte Fachkräfte, Pflegeassistent*innen, Assistent*innen mit der Qualifikation „Unterstützung bei der Basisversorgung“ und Assistent*innen, die zumindest eine Grundausbildung für die Tätigkeit als Schulassistent*in haben.

Die unterschiedlichen Berufsbilder sind, nach dem für uns gültigen Kollektivvertrag auch unterschiedlich zu entlohnen.



§2 Zuteilung der Assistenzstunden

Die Kriterien für die Feststellung der unterschiedlichen Bedarfe an Assistenzleistungen in der Schule in §2 Abs.1 StSchAG-DVO sind nicht ausreichend definiert.

Weder Pflegegeldbescheide noch vorhandene Befunde lassen tatsächlich Rückschluss auf den erforderlichen Assistenzbedarf zu.

So wird etwa „herausforderndes Verhalten“ oder „Selbst- oder Fremdgefährdung“ bei einer Pflegegeldbegutachtung kaum bzw. erst ab höherer Pflegegeldstufe berücksichtigt.

Im Sinne der Rechtsicherheit fehlt eine klare nachvollziehbare Vorgehensweise hinsichtlich der Ermittlung des erforderlichen Stundenausmaßes der Assistenz.

Wir gehen davon aus, dass ein individueller Antrag auf Schulassistenz von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler*innen gemäß §2 Abs.1 StSchAG2023 auch eine individuelle Bescheidung des Antrages und somit auch die individuelle Möglichkeit Rechtsmittel zu ergreifen, zur Folge hat.

Die Möglichkeit der Mehrfach/Mitbetreuung wird begrüßt, darf aber nicht zur Folge haben, dass Kinder und Jugendliche nicht mehr im erforderlichen Ausmaß unterstützt werden.

Der Rechtsanspruch auf eine 1:1 Betreuung muss, wenn dieser aufgrund der Gegebenheiten am Schulstandort oder dem individuellen Unterstützungsbedarf eines Schülers/einer Schülerin erforderlich ist, gewahrt bleiben.

Der Prozess und die Zeitrahmen vom individuellen Bescheid bis zur Festlegung des Kontingents am Schulstandort müssen präziser formuliert werden.

§3 Anforderung des Assistenzpersonals

§3 Abs.1 Z.2 StSchAG-DVO sieht vor, dass Assistent*innen, „die für die jeweilige Verwendung erforderliche fachliche Qualifikation“ benötigen. Die Vorgaben bezüglich der Anforderungen an das Assistenzpersonal sind allerdings unklar und wenig differenziert.

Eine **allgemeine Grundausbildung von Schulassistent*innen** im Ausmaß von zumindest 200 bis 300 Stunden könnte hier unterstützend sein.

In den Erläuterungen zur StSchAG-DVO ist ausgeführt, dass sowohl die Bereitschaft zur Weiter- und Fortbildung erforderlich ist, wie auch die Kooperation und der Austausch mit klassenführenden Pädagog*innen und Schulleitung. Wir bekräftigen die Notwendigkeit von Aus- und Weiterbildung sowie von regelmäßigem Austausch und erkennen aus der Praxis auch den dringenden Bedarf an Supervisionen und Teamsitzungen.

Diese zusätzlichen Aufgaben müssen in Form von verrechenbaren mittelbaren Zeiten auch **in noch fehlenden Ver- und Abrechnungsmodalitäten** abgebildet werden.

.



§4 Kostenersatz pro Assistenzstunde

§4 StSchAG-DVO sieht den maximalen Kostenersatz in der Höhe von € 30,78 netto vor. Anfahrtskosten, sowie Vor- und Nachbereitung sind inkludiert.

Der vorgeschlagene Stundensatz referenziert auf den bestehenden Stundensatz für Laiendienste nach BHG. Er berücksichtigt weder die Erhöhung des SWÖ-KV 2024 noch differenziert er hinsichtlich unterschiedlicher Qualifikationen und Verwendungsgruppen der Mitarbeiter*innen.

Wir legen aus diesem Grund abgestufte Stundensätze – als Fixsätze an.

Nicht abgebildet in den Kosten ist auch der mögliche Bedarf einer fachgerechten Unterweisung von Pflegeassistent*innen oder Laiendelegationen an Assistent*innen durch diplomiertes Personal/Ärztinnen oder Ärzte.

Der Gesetzgeber sieht vor, Assistent*innen an unterschiedlichen Schulstandorten einzusetzen. Insbesondere medizinisch-pflegende Assistent*innen werden oftmals an mehreren Schulstandorten eingesetzt.

Die hier anfallenden Fahrtkosten und Fahrtzeiten müssen jedenfalls in der Abrechnung berücksichtigt werden.

Die jährliche Anpassung der Vergütung muss mit der jährlichen Valorisation der Gehaltskosten für Schulassistent*innen verknüpft werden und nicht an den Verbraucherpreisindex (VPI) gebunden sein.

§5 Umfang des Kostenersatzes bei Schulveranstaltungen

Positiv gesehen wird die Vereinfachung und die Kostenübernahme der erforderlichen Assistenz, sowie der anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten im Rahmen von Schulveranstaltungen. Nicht ausreichend dargestellt ist, dass besondere Regelungen aus den Kollektivverträgen (z.B. Nächtigungspauschalen, etc.) ebenfalls übernommen werden.

Wir sind sehr an der Gestaltungen guter Rahmenbedingungen interessiert, die sichern, dass die Bildungschancen von Kindern gewahrt bleiben. Aktuell werden an die 160 Kinder von uns in der Schule, im Kindergarten mit Schul/Kindergartenassistenz oder pflegerisch/helfenden Tätigkeiten unterstützt.

Sollten sich aus der Stellungnahme Rückfragen ergeben, stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung,

Mit freundlichen Grüßen

Mag.ª. Monika Brandl
Geschäftsführung